

Wie könnte eine Tierschutz-Verbandsklage gegen die Erlaubnis des LRA Ostalbkreis v. 12. 7. 2018 (VII/72-Grupp & Wieland) und den Widerspruchsbescheid des RP Stuttgart v. 20. 5. 2019 (35-9185.47 / 0036/1) begründet werden?

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 TierSchG a. F. darf eine Erlaubnis, Wirbeltiere als Schädlinge zu bekämpfen, nur erteilt werden, wenn „die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind“. Nach der amtl. Begründung zu dieser Vorschrift (vgl. BT-Drucksache 13/7015 S. 21) soll durch diese Regelung „verhindert werden, dass nicht tierschutzgerechte Vorrichtungen oder Stoffe zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt werden“.

Bei Tierarten, die generell und unabhängig von der Örtlichkeit, an der sie auftreten, als Schädlinge zu betrachten sind, ist diese Vorgabe so zu verstehen, „dass nur solche Vorrichtungen und Stoffe zum Einsatz kommen <dürfen>, die dem Gebot größtmöglicher Schmerzvermeidung entsprechen (§ 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG) und zugleich für Mensch, Tier und Umwelt am wenigsten gefährlich sind“ (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 11 Rn. 16). Bei Tauben besteht aber die Besonderheit, dass sie nicht generell und überall als Schädlinge betrachtet werden können, sondern nur, wenn sie in bestimmten Situationen auftreten (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 1. 9. 2011, 8 A 396/10, juris Rn. 36: bei Auftreten als Schwarm ab einer Größenordnung von etwa 10 Tieren pro 100 Quadratmeter; wenn nach der Örtlichkeit, an der sie sich befinden, Gründe des Gesundheitsschutzes oder des Arbeitsschutzes ihrer Duldung entgegenstehen; bei drohenden Schäden durch Taubenkot an denkmalgeschützten Gebäuden). Da bei Tauben also die Schädlingseigenschaft auf das Vorliegen einer der genannten vier Fallgruppen beschränkt ist, muss hier geprüft werden, ob die Vorrichtungen, mit denen sie als Schädlinge bekämpft werden sollen, nicht nur als solche, sondern auch nach der Art und Weise, in der sie zum Einsatz kommen sollen, tierschutzgerecht sind. Für diese Auslegung des § 11 Abs. 2 Nr. 4 TierSchG a. F. spricht auch die nach dem 1998 erfolgten Inkrafttreten dieser Regelung im Jahr 2002 in Kraft getretene Staatszielbestimmung Tierschutz in Art. 20a GG. Sie verpflichtet jede Behörde dazu, bei Vornahme einer Verwaltungshandlung, die mit Auswirkungen auf das Leben und/oder das Wohlbefinden von Tieren verbunden sein kann, diese Auswirkungen zu berücksichtigen und in eine Abwägung darüber einzutreten, ob diejenigen Interessen und Gesichtspunkte, die für die Vornahme dieser Verwaltungshandlung sprechen, Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung dieser Auswirkungen haben. Solche Abwägungen können seit Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz am 1. 8. 2002 u. U.

durchaus anders ausgehen als noch vor der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019, 3 C 28.16, 3 C 29.16).

Bei der Frage, ob die von dem Kläger zur Schädlingsbekämpfung vorgesehenen Vorrichtungen (hier: Lebendfallen) für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der Tauben geeignet sind, ist folglich auch auf die vom Kläger geplante Anwendung dieser Fallen – nämlich darauf, dass die darin gefangenen Tiere durch einen stumpfen Schlag auf den Kopf oder Genickbruch mittels Genickzange getötet werden soll – abzustellen. Dass es nicht nur auf die abstrakte Eignung der Fallen zum Lebendfang sondern auch auf deren konkret geplanten Einsatz und die Frage, ob dieser tierschutzgerecht ist, ankommt, geht im Übrigen auch aus Ziffer 1 des Erlaubnisbescheids hervor: Danach wird die Erlaubnis sowohl zum Lebendfang der Tauben in Käfigen als auch explizit zur Tötung dieser Tauben, z. B. durch stumpfen Schlag auf den Kopf oder Genickbruch mittels Genickzange, erteilt.

Diese dem Kläger somit explizit erlaubte Tötung der gefangenen Tauben ist nur dann tierschutzgerecht, wenn sie einem vernünftigen Grund i. S. von § 1 Satz 2, § 17 TierSchG entspricht. Andernfalls würden dem Kläger ausdrücklich Handlungen, die nach § 17 Nr. 1 TierSchG eine Straftat darstellen, erlaubt – ein im Rechtsstaat nicht denkbares Auslegungsergebnis.

Zum vernünftigen Grund gehört, dass mit der Tötung ein nachvollziehbarer, billigenswerter Zweck verfolgt wird, der grundsätzlich geeignet ist, die Zufügung von Schmerzen, Leiden und/oder Schäden zu begründen; das kann, soweit man davon ausgeht, dass hier Gründe des Gesundheitsschutzes und/oder des Arbeitsschutzes die Entfernung der Tauben von dem Werksgelände erfordern, ausgegangen werden. Dazu gehören aber auch die übrigen Elemente des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, nämlich die „Erforderlichkeit“ (d. h., dass das mildeste, zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignete Mittel eingesetzt werden muss) und die „Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.“ (d. h., dass ein Übergewicht des mit der Tötung erreichten Nutzens gegenüber dem angerichteten Schaden bestehen muss).

Hier hat sich die Beklagtenseite nicht mit der vom Kläger als mildereres Mittel beschriebenen Alternative „Umsiedlung der gefangenen Tauben in Volieren in Frankfurt, Bönen und Marbach/Villingen-Schwenningen“ auseinandergesetzt. Dabei ist unzweifelhaft, dass mit einer solchen Umsiedlung der Zweck der Schädlingsbekämpfung – Entfernung der als gesundheits- und eigentumsgefährdend angesehenen Tauben von dem Betriebsgelände – ebenso gut und schnell erreicht werden kann als durch die Tötung der Tauben. Unzweifelhaft ist auch, dass diese Umsiedlung in Anbetracht des gesetzlichen Lebensschutzes der Tiere

das mildere Mittel darstellt. Dass die Widerspruchsbehörde diese Prüfung unter Hinweis auf das Urteil des VGH Kassel v. 1. 9. 2011, 8 A 396/10, juris Rn. 37 unterlassen hat, beruht auf einem offenkundigen Lesefehler: Der VGH hat sich an dieser Stelle seines Urteils allein damit auseinandergesetzt, ob von dem klagenden Schädlingsbekämpfer im Vorfeld seiner Bekämpfungstätigkeit Vergrämungsmaßnahmen einschließlich des Einrichtens kontrollierter Taubeschlagsläge zu verlangen waren, und dies verneint. Um die Frage, ob es im Anschluss an das Fangen der Tauben als milderes Mittel eine Umsiedlung in Volieren gegeben hätte und deshalb der für eine Tötung erforderliche vernünftige Grund entfiel, ging es dabei nicht. Dass bei der Frage nach der Rechtmäßigkeit von Taubenbekämpfungsmaßnahmen der „vernünftige Grund“ (und damit auch dessen Teilelement der „Erforderlichkeit“ als Grundsatz des mildesten Mittels) nicht außer Betracht bleiben kann, ergibt sich im Übrigen auch aus dem Beschluss des BVerwG v. 24. 10. 1997, 3 BN 1/97, juris Rn. 4.

Der Einwand, dass es für die Tötung der Tauben an einem „vernünftigen Grund“ fehle, weil als milderes, weniger tierschädliches und gleichermaßen geeignetes Mittel der Taubenfang und das Wiederansiedeln in anderen Bereichen (Umsiedeln) sich schon vielfach als bewährte Methode dargestellt haben (z. B. Bahnhofshalle Stuttgart, Bahnhof Karlsruhe), ist von dem Kläger bereits in seiner Stellungnahme v. 21. 6. 2018 vorgetragen worden. Dass er diesen Einwand erst nachdem die Beklagtenseite der Umsiedlung mit dem durchaus zweifelhaften Argument entgegengetreten ist, umgesiedelte Tauben seien in fremder Umgebung nicht in der Lage, sich ausreichend mit Futter zu versorgen, durch Benennung von zur Umsiedelung geeigneten Volieren konkretisieren konnte, stellt keinesfalls einen Verstoß gegen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 4 des TierSchMVG dar, zumal Veranlassung zur Benennung solcher Volieren erst entstanden ist, nachdem die Beklagtenseite ihre zweifelhafte Rechtsauffassung, dass eine Tötung durch Genickbruch mit einer Genickzange für die Tauben tierschutzgerechter sei als die Schwierigkeiten, denen sie bei einer Umsiedlung in eine ihnen bis dahin fremde Umgebung ausgesetzt seien, zum Ausdruck gebracht hatte. Die Konkretisierung von rechtzeitig erhobenen Einwendungen, zu der erst während des Rechtsbehelfsverfahren Veranlassung entsteht, kann nicht zu einer Präklusion i. S. von § 3 Abs. 4 TierSchMVG führen.

Die Beklagte hat somit außer Acht gelassen, dass es an einem tierschutzgerechten Einsatz der vom Kläger für die Schädlingsbekämpfung geplanten Vorrichtungen i. S. von § 11 Abs. 2 Nr. 4 TierSchG a. F. fehlt, weil als milderes, zur Erreichung des klägerischen Ziels gleichermaßen geeignetes Mittel anstelle einer Tötung die Umsiedlung der Tauben in die angebotenen Volieren in Betracht kam. Sie hat sich auch – durch eine Fehlverweisung auf juris Rn. 37 des Urteils des VGH Kassel, 8 A 396/10 – ihrer gem. § 24

Verwaltungverfahrensgesetz bestehenden Verpflichtung entzogen, diese mildere, tierschonende Alternative auf ihre Eignung zu überprüfen, und sie hätte nach dieser Überprüfung den Erlaubnisantrag – soweit dieser darauf gerichtet war, die Tauben nach ihrem Fang zu töten – ablehnen müssen.